

Checkliste Familienrecht

Eheleute trennen sich – was ist zu beachten?

1. Unterhalt:

Unterhaltsansprüche können nur für die Zukunft geltend gemacht werden. Es ist deswegen erforderlich, denjenigen Ehegatten, der Unterhalt bezahlen soll (gleich ob Kindes- oder Ehegattenunterhalt) zur Zahlung aufzufordern. Hierfür genügt es, den anderen Ehegatten zur Erteilung von Auskunft zu seinen Einkommensverhältnissen aufzufordern, damit Unterhaltsansprüche errechnet werden können. Sobald ein Ehegatte eine solche Aufforderung erhalten hat, befindet er sich in Verzug und ab diesem Monat des Erhalts der Aufforderung kann dann Unterhalt geltend gemacht werden. Wichtig ist, nachweisen zu können, dass der andere Ehegatte eine solche Aufforderung zur Auskunftserteilung auch erhalten hat.

2. Ehewohnung:

Es ist grundsätzlich möglich, dass Ehegatten auch nach einer Trennung noch die gemeinsame Wohnung/das gemeinsame Haus weiterhin zusammen bewohnen (falls die Wohnung oder das Haus hierfür ausreichend Platz bieten). Sollte ein Ehegatte trotz Trennung nicht aus der Wohnung ausziehen wollen, ist darauf zu achten, dass von diesem Ehegatten keinerlei Beleidigungen, Streitigkeiten oder gar Gewalttätigkeiten gegen den anderen Ehegatten ausgehen, denn ansonsten kann der andere Ehegatte bei Gericht einen Eilantrag auf Zuweisung der Ehewohnung stellen mit der Folge, dass der andere Ehegatte kurzfristig durch Gerichtsbeschluss aus der Wohnung gewiesen wird.

3. Hausrat:

Zieht ein Ehegatte aus der Wohnung aus, so nimmt er regelmäßig Teile des gemeinsamen Hausrats mit. Später kann dann im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren oftmals nicht bewiesen werden, welche Gegenstände bereits mitgenommen wurden. Deswegen ist zu empfehlen, dass bei Auszug eines Ehegatten

eine Liste erstellt wird, auf der die mitgenommenen Gegenstände festgehalten sind. Diese Liste sollte dann von beiden Ehegatten unterzeichnet sein.

4. Zugewinnausgleich:

Leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so ist oftmals von Bedeutung, wie die Vermögensstände der Ehegatten genau am Tag der Trennung waren. Oftmals lässt sich bei dem in der Regel erst ein Jahr nach der Trennung beginnenden Ehescheidungsverfahren der genaue Tag der Trennung nicht mehr feststellen oder beweisen. Deswegen sollte dafür Sorge getragen werden, dass der genaue Tag der Trennung nachgewiesen werden kann (beispielsweise durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Ehegatten, durch schriftliche Erklärungen von Zeugen, die beim Auszug geholfen haben etc.).

5. Steuerklasse:

Für das Kalenderjahr, in dem die Eheleute sich getrennt haben, kann noch die gemeinsame steuerliche Veranlagung durchgeführt werden (und muss dies in der Regel auch erfolgen, wenn ein Ehegatte dies wünscht). Im Jahr der Trennung also ist ein Wechsel der Steuerklassen steuerrechtlich nicht zwingend erforderlich, ein Ausgleich der unterschiedlichen Einkünfte infolge der unterschiedlichen Steuerbelastungen kann in den meisten Fällen über den Unterhalt erfolgen. Ab dem Jahr dann, das auf die Trennung folgt, haben die Eheleute sich getrennt veranlagern zu lassen, es hat also ein Wechsel der Steuerklasse zu erfolgen. Entscheidend ist nicht, ob die Ehe schon geschieden wurde, sondern erforderlich für die gemeinsame steuerliche Veranlagung ist das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im jeweiligen Kalenderjahr.